



Regierungsrat

Luzern, 11. Februar 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 110

Nummer: A 110  
Protokoll-Nr.: 134  
Eröffnet: 16.09.2019 / Finanzdepartement

### Anfrage Rüttimann Oehen Bernadette und Mit. über den Benchmark der Löhne auf Führungsstufe im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wo liegen die Löhne (inkl. Spesen und anderer Lohnnebenleistungen) der folgenden obersten Kaderpersonen im nationalen Vergleich (Benchmark):

- oberstes Kader der kantonalen Verwaltung,
- erstinstanzliche Richter,
- Richter Kantonsgericht.

Gemäss Besoldungsordnung für das Staatspersonal (SRL Nr. 73) umfasst die Funktionsgruppe Ia das oberste Führungskader der Verwaltung, der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden. Sie sind in die Lohnklassen 14-18 einzureihen. Dazu gehören gemäss Anhang 2 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (SRL 73a) folgende Funktionen: Leiterinnen und Leiter von Dienststellen, Departementssekretärinnen und Departementssekretäre, Rechtskonsulent oder Rechtskonsulentin des Regierungsrates, Beauftragter oder Beauftragte für Datenschutz, Oberstaatsanwalt oder Oberstaatsanwältin (LK 18), Generalsekretär oder Generalsekretärin der Gerichte 2. Instanz (LK 17) und Präsident oder Präsidentin der Gruppe erstinstanzliche Gerichte (LK 17).

Zur Funktionsgruppe Ib, dem oberen Fach- und Führungskader der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden sowie Sonderfunktionen (Lohnklassen 14-17) gehören unter anderem die stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte (LK 17), die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LK 16), die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten 1. Instanz (LK 16), die Richterinnen und Richter 1. Instanz und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LK 15).

Die Minima und Maxima der Lohnklassen 14-18 betragen aktuell (in Franken):

LK	Minimum	Maximum
14	108'925	163'085
15	117'086	175'305
16	125'755	188'284
17	135'058	202'213
18	144'913	216'968

Die Werte erhöhen sich im Rahmen der generellen Lohnanpassungen.

Die Mitglieder des Kantonsgerichts, also die zweitinstanzlichen Richterinnen und Richter, werden gemäss der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und

Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber (SRL Nr. 72) entschädigt. Ihre Besoldung beträgt 99 bis 107 Prozent des Maximums der Lohnklasse 18, somit 214'798 bis 232'156 Franken.

### **Benchmark oberstes Kader der kantonalen Verwaltung**

Das Besoldungsmaximum der Funktionsgruppe Ia liegt seit März 2019 bei 216'968 Franken. Die Löhne des obersten Führungskaders liegen rund 10 Prozent unter den gewichteten Lohnwerten der Deutschschweizer Kantone.

### **Benchmark erstinstanzliche Richter und Richter Kantonsgericht**

Die Lohnwerte der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter liegen rund 5 bis 8 Prozent unter dem Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone. Bei den Mitgliedern des Kantonsgerichts entsprechen die Löhne den Lohnwerten der Deutschschweizer Kantone.

Zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat aufgrund der Antworten auf Frage 1 Handlungsbedarf?

Der Regierungsrat erkennt den Handlungsbedarf und hat die Dienststelle Personal beauftragt, Lösungsvorschläge auszuarbeiten, damit das Lohnniveau punktuell durch gezielte Massnahmen korrigiert werden kann. Die Löhne der zweiten Führungsebene der Verwaltung (Führungs- und oberstes Fachkader) können im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gezielt entwickelt werden. Dazu sind jedoch zusätzliche finanzielle Mittel für strukturelle Lohnanpassungen nötig.

Die Rekrutierung im Bereich Führungs- und Fachkader ist generell schwieriger geworden. Die Lohnforderungen liegen häufig über unseren Möglichkeiten und sind dadurch vielfach der Grund für Absagen. Für die Funktionsgruppe Ia, das oberste Führungskader der Verwaltung, haben wir unseren Entscheidungsspielraum bezüglich Lohneinreihung praktisch ausgeschöpft. Wir haben die Funktionen im Rahmen unserer Möglichkeiten angepasst und für die anspruchsvollsten Funktionen uns am Maximum der Lohnklasse 18 orientiert. Gleichzeitig haben wir auf eine angemessene Differenzierung der Löhne des obersten Kadern in Bezug auf das Anspruchsniveau, die Erfahrung, Leistung und den Arbeitsmarkt geachtet.

Im Rahmen der Überarbeitung des Lohnsystems auf den 1. Januar 2003 wurde entschieden, dass der Kanton Luzern die Lohnklassen der Strafverfolgung und der erstinstanzlichen Gerichte den gleichen Kriterien unterstellt, welche für das übrige Staatspersonal und deren Führungs- und Fachkader gelten. Das Lohnniveau der Richterinnen und Richter 1. Instanz bewegt sich am unteren Rand des durchschnittlichen Lohnniveaus für diese Funktion der Deutschschweizer Kantone. Dies hat zur Folge, dass auch das Durchschnittsalter der Richterinnen und Richter im Vergleich zu den Deutschschweizer Kantonen deutlich tiefer ist. Das Kantonsgericht sieht einen entsprechenden Handlungsbedarf. Die Frage soll deshalb im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Handlungsbedarf für das Führungs- und Fachkader der Verwaltung aufgegriffen werden.

Der Kantonsrat regelt in der Besoldungsordnung für das Staatspersonal (SRL Nr. 73) die Lohnklassen und die Zuordnung der Lohnklassen zu den Funktionsgruppen sowie das Lohnniveau der Magistratspersonen in der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber (SRL Nr. 72). Dazu gehören die Mitglieder des Kantonsgerichts. Diese Bestimmungen sind abschliessend, dem Regierungsrat kommen dabei keine Handlungsbefugnisse zu.

Zu Frage 3: Welche ausgelagerten Einheiten / Organisationen des öffentlichen Rechts (insbes. LUKS, Lups, GVL, WAS, Universität Luzern, PH usw.), Einheiten / Organisationen des privaten Rechts (LUKB, Brändi, Speicherbibliothek usw.) und Organisationen, welche in massgeblichen Teilen vom Kanton Luzern mitfinanziert werden, zahlen Löhne an ihre obersten

Führungspersonen, welche ein Bruttoeinkommen von 451'417 Franken (Bundesratslohn Stand 1. Januar 2019) übersteigen? Wo liegen diese Löhne im nationalen Vergleich (Benchmark)?

Die Luzerner Kantonalbank bezahlt Löhne an die Leitungsorgane, welche ein Bruttoeinkommen von 451'417 Franken übersteigen. Die Auswertung des Geschäftsberichtes 2018 ergab Folgendes:

<b>Organisation</b>	<b>Gremium</b>	<b>Vergütung Gesamt VR/GL (Franken)</b>	<b>Vergütung Leitung/CEO (Franken)</b>
Luzerner Kantonalbank AG	Verwaltungsrat	765'000 <sup>1</sup>	195'000 <sup>2</sup>
	Geschäftsleitung	3'914'717 <sup>3</sup>	959'720 <sup>4</sup>

Ein Vergleich von 2017 der Löhne der CEOs der Kantonalbanken zeigt Werte von 0,6 bis 2,1 Millionen Franken. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Entschädigung der Luzerner Kantonalbank branchenüblich ist.

Im Weiteren können Departementsleiterinnen und Departementsleiter des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) in ihrer Funktion als Chefärztinnen und als Chefärzte ein Bruttoeinkommen über 451'417 Franken haben. Hierzu verweisen wir auf die Antwort zur Anfrage 526 über Entschädigungen an die Luzerner Spital- und Klinikärzte von Marianne Wimmer-Lötscher. Keine der anderen ausgelagerten Einheiten zahlen Löhne über einem Bundesratslohn.

Zu Frage 4: Mit welchen Instrumenten nimmt der Regierungsrat des Kantons Luzern Einfluss auf die Entlohnung der obersten Kader in den vorgenannten Einheiten?

Zurzeit sind keine Interventionen erforderlich. Wir erachten es als richtig, dass marktkonforme Löhne auch bei den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen bezahlt werden. Andernfalls werden wir über unsere Vertretungen in den Steuerungsgremien intervenieren oder unseren Einfluss via den entsprechenden Eigenerstrategien geltend machen.

Zu Frage 5: In diversen Kantonen ist eine Obergrenze der Kaderlöhne an das Mehrfache des Lohnes eines Regierungsrates oder eine betragsmässige Obergrenze bereits in Kraft oder in politischer Diskussion. Kann sich der Kanton Luzern eine solche Begrenzung auch vorstellen? Erwartet der Regierungsrat politische Leitplanken vom Kantonsrat?

Nein. Wie oben dargelegt, stellen wir keine ungerechtfertigt hohen Entschädigungen fest. Eine entsprechende Regelung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

<sup>1</sup> davon 50 Prozent in während sechs Jahren gesperrten Aktien, exkl. Pauschalspesen: 53'000 Franken

<sup>2</sup> davon 50 Prozent in während sechs Jahren gesperrten Aktien, exkl. Pauschalspesen: 12'000 Franken

<sup>3</sup> davon in Aktien 981'184 Franken, exkl. Pauschalspesen 96'000 Franken

<sup>4</sup> davon in Aktien 239'708 Franken, exkl. Pauschalspesen 24'000 Franken